

2440 041

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 118/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Serge Samul B [REDACTED],
[REDACTED], Rue C [REDACTED], C [REDACTED] (I [REDACTED]), Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungsantrags - des Oberlandesgerichts Köln vom 15. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

298

- 3 -

Sieht man mit dem Berufungsgericht in der Begründung des am 30. September 1966 eingereichten Beihilfeantrags einen hilfsweise gestellten Antrag auf Entschädigung gemäß §§ 160 ff BEO, dann ist dieser Antrag verspätet.

Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEO-Schluss hatte der Kläger nicht, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BEO ist erst im Mai 1972 und damit zu spät gestellt worden. Auch insoweit stellt sich keine Rechtsfrage, die nach § 219 Abs. 2 BEO zur Zulassung der Revision führen könnte.

Ein Abhilfe- oder Zweitverfahren setzt voraus, daß in einem vorausgegangenen Verfahren unanfechtbar oder rechtskräftig über den Entschädigungsanspruch entschieden worden ist. Von Abhilfe kann keine Rede sein, wenn wie hier zum ersten Mal über den Anspruch entschieden wird. Sie bietet keine Handhabe, dem Kläger etwas zuzuerkennen, was ihm nach dem Gesetz, sei es auch nur wegen Verletzung der Antragsfrist, nicht zusteht.

Mai

Dr. Thumme



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)